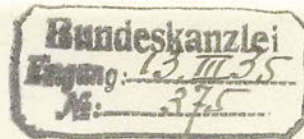




Eidgenössisches  
Volkswirtschaftsdepartement  
HANDELSABTEILUNG  
MA  
Département fédéral  
de l'Economie publique  
DIVISION DU COMMERCE



dodis.ch/46024

13. März 35  
NA  
23. März 35

BERN, den | 12. März 1935.  
BERNE, le |

Nicht an die Presse.

An den B u n d e s r a t .

VI.- 8 - Ung - 9 - 1.

Ungarn.- Abkommen über den Waren-  
und Zahlungsverkehr.

Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 15. Februar 1935 für die Regelung des Waren- und Zahlungsverkehrs mit Ungarn sind am 18. Februar die Verhandlungen in Budapest aufgenommen worden, <sup>die</sup> Sie führten am 9. März zur Unterzeichnung eines Vertrages, den wir mitsamt seinen ziemlich zahlreichen Anlagen hier beifügen.)

Das Vertragswerk besteht

1. aus dem Rahmenabkommen, durch welches die Zahlungen im Warenverkehr zwischen den beiden Ländern geregelt werden,
2. aus einem vertraulichen Protokoll über die Regelung von Finanzforderungen,
3. aus einem vertraulichen Protokoll betreffend den Warenverkehr, worin ausser der generellen Regelung hinsichtlich des gegenseitigen Einfuhrbewilligungssystems zwei umfangreiche Listen mit den von den beiden Vertragsparteien eingeräumten Kontingenten niedergelegt sind und
4. aus dem Schlussprotokoll, das eine Reihe äusserst wichtiger Bestimmungen über die praktische Handhabung der Einzahlungsmodalitäten seitens der Ungarischen Nationalbank sowie auch eine generelle Bestimmung über den ungarisch-schweizerischen Reiseverkehr enthält.

Als Präsidialverfügung genehmigt

13. März 1935  
Der Bundespräsident:

*Präsident*



- 2 -

Der Clearingvertrag vom letzten Jahre, d.h. vom 7. Februar 1934, hatte zu zahllosen Beschwerden der schweizerischen Exportindustrie Anlass gegeben, insbesondere wegen der in jenem Vertrag zum erstenmal stipulierten Kompensationszuschläge, welche von der Ungarischen Nationalbank je nach Warenkategorien abgestuft auf dem Import erhoben wurden. Daneben hatte auch das besondere Vertragsverhältnis Ungarns zu Italien und Oesterreich immer wieder zu Schwierigkeiten geführt, weil von Seiten der schweizerischen Exporteure, hie und da wohl unberechtigt, in den meisten Fällen jedoch leider durchaus mit Recht, aus diesem Vertragsverhältnis Ungarns zu Italien und Oesterreich eine ungleiche Behandlung der schweizerischen Einfuhr abgeleitet wurde.

Wir hatten denn auch im letzten Jahre gleich nach Inkrafttreten jener Kompensationszuschläge die Aufnahme von Verhandlungen verlangt, um die Unzukömmlichkeiten zu beseitigen, welche sich aus jenen Zuschlägen sowie aus dem Verhalten Ungarns im allgemeinen ergeben hatten. Die Verhandlungen konnten allerdings nie begonnen werden, aus Gründen, die durchaus auf schweizerischer Seite lagen. Es sind immerhin schon im Laufe des letzten Sommers sowie während des Herbstes von Seiten der interessierten Exportindustrie eine ganze Reihe von Programmpunkten aufgestellt worden, welche in einem neuen Vertrag ihre Verwirklichung finden sollten. Diese Programmpunkte mitsamt einer Reihe noch weiterer Forderungen wurden schon im letzten Herbst in einer Sitzung der Clearingkommission als Wegleitung für zukünftige Verhandlungen mit Ungarn festgelegt. Es kann nun mit Befriedigung konstatiert werden, dass es gelungen ist, alle diese Programmpunkte sozusagen restlos im neuen Vertragswerk zu verwirklichen.

ad 1. Was zunächst das Rahmenabkommen betrifft, so gelang es, eine äusserst wichtige Bestimmung in dasselbe aufzunehmen, (die wir bereits in mehreren andern Clearingverträgen stipuliert haben,) gegen deren Aufnahme sich Ungarn jedoch bisher stets

mit grösster Hartnäckigkeit gesträubt hat. Es ist dies die Bestimmung, dass der ungarische Schuldner durch die von ihm bei der Ungarischen Nationalbank geleisteten Einzahlungen von seiner Schuldpflicht erst befreit wird, wenn dem Gläubiger der gesamte Forderungsbetrag ausbezahlt worden ist. Bisher stand Ungarn stets auf dem Standpunkt, dass der Schuldner durch die Einzahlung des Fakturabetrages bei der Nationalbank liberiert werde und es ist Ungarn sogar gelungen, diesen Grundsatz in einigen seiner Clearingverträge, so u.a. mit Deutschland, vertraglich festzulegen. Die Aufnahme der ~~von uns~~ nunmehr durchgesetzten Bestimmung bedeutet für den schweizerischen Gläubiger ein sehr wichtiges Sicherheitsmoment im Falle einer immerhin im Bereich der Möglichkeit liegenden Abwertung des ungarischen Pengös, sowie im weitem auch eine Sicherheit gegen Versuche des ungarischen Importeurs, sich um die Zahlung des Kompensationszuschlages herumzudrücken. Gegen die letztern Tendenzen <sup>haben wir</sup> allerdings im Schlussprotokoll noch andere sehr konkret gehaltene Sicherheiten stipuliert, die bisher absolut fehlten.

Auf der andern Seite mussten <sup>man</sup> wir allerdings eine kleine Reduktion der Quote für die Bezahlung von Forderungen aus dem Export von schweizerischen Waren in Kauf nehmen. Während hiefür bisher 75 % zur Verfügung standen, werden inskünftig nur mehr 72,5 % hiefür verwendet werden können. Andererseits ist die Quote für nichtschweizerische Transitwaren von 5 % auf 10% erhöht worden, was dem schwerbedrängten schweizerischen Transithandel zustatten kommt. Diese Erhöhung der Transitwarenquote beruht also zur Hälfte, d.h. für  $2\frac{1}{2}$  %, auf einer Verminderung der Quote für Schweizerwaren/ <sup>und zur andern Hälfte</sup> ~~sonst~~ auf einer Verminderung der Devisenspitze, welche der Ungarischen Nationalbank zur Verfügung steht.

ad 2. In den Weisungen des Bundesrates vom 15. Februar war in Aussicht genommen worden, dass bestimmte Importe aus Ungarn zugunsten der schweizerischen Finanzforderungen Verwendung finden sollten, wenn anders es nicht gelingen würde, für Finanzforderungen in einem generellen Clearing eine bestimmte Quote

- 4 -

festzusetzen. In der Folge haben sowohl der Industrieexperte wie auch der Finanzexperte der schweizerischen Verhandlungsdelegation gegen einen generellen Clearing und zu Gunsten der Sonderregelung der Finanzforderungen mit Hilfe bestimmter Warenimporte Stellung genommen. Trotzdem wurde zunächst der ungarischen Delegation gegenüber aus taktischen Gründen die Forderung nach einem generellen Clearing mit grösster Energie vertreten, um das bezügliche schweizerische Nachgeben als Konzession gegen andere Vorteile einzuhandeln. In dem vertraulichen Protokoll ist nun grundsätzlich vorgesehen, dass Finanzforderungen durch gesonderte Importe ungarischer Waren nach der Schweiz abgetragen werden sollen und zwar in erster Linie durch Weizenlieferungen aus der Ernte 1934, worüber im Schlussprotokoll besondere Bestimmungen aufgenommen sind. Ausserdem bestimmt das vertrauliche Protokoll über die Regelung von Finanzforderungen, dass von Fall zu Fall auch andere ungarische Waren, die infolge der Preisgestaltung sonst nicht nach der Schweiz geliefert werden könnten, für die Abtragung von Finanzforderungen Verwendung finden sollen. Zu ziemlich langen Diskussionen gab ferner die schweizerische Forderung Anlass, auch einen Teil der von Ungarn aus der Ernte 1935 zu liefernden Weizenmengen für die Abtragung von Finanzforderungen auszusetzen, wogegen sich Ungarn anfänglich sehr lebhaft sträubte, wofür aber schliesslich die Zustimmung der ungarischen Regierung erwirkt werden konnte.

ad 3. Im vertraulichen Protokoll betreffend den Warenverkehr sind zunächst allgemeine Verpflichtungen hinsichtlich der Gewährung der aus den angefügten Listen enthaltenen Kontingente festgelegt, sodann ist eine Verpflichtung Ungarns stipuliert, abweichend von seiner generellen Kontingentierungspolitik, für Saisonartikel wie auch ausnahmsweise in andern besonderen Fällen, für die Einfuhr schweizerischer Waren die Kontingente von 2 oder 3 Monaten zum voraus zu erteilen. Eine weitere Bestimmung des vertraulichen Protokolls betreffend den Warenverkehr gibt

der ungarischen Regierung gewisse Zusicherungen hinsichtlich der Ausnutzungsmöglichkeiten der für die ungarischen Waren eingeräumten Kontingente; auch wird ihr in einer folgenden Bestimmung die wohlwollende Prüfung der Uebertragung der von andern Staaten nicht ausgenützten landwirtschaftlichen Kontingente in Aussicht gestellt. Ebenso verspricht man schweizerischerseits in diesem Protokoll die wohlwollende Prüfung der Gewährung von Zusatzkontingenten über das im Vertrag festgesetzte Jahreskontingent für ungarische Weine, falls das Ergebnis der Weinernte in der Schweiz im kommenden Jahre dies zulässt. Sodann wird in demselben Protokoll der ungarischen Regierung gewissermassen ein Wechsel auf die Zukunft ausgestellt, indem man ihr verspricht, dass, wenn sich die Schweiz in der Zukunft entschliessen sollte, die Einfuhr von Schlachtvieh in die Schweiz allgemein wieder zu gestatten, Ungarn in erster Linie berücksichtigt würde. Einige Bestimmungen genereller Natur beziehen sich sodann auf die Einfuhr von Pferden, Schafen und geräucherten Fleischwaren. Diese Bestimmungen wurden entsprechend den vom Eidgenössischen Veterinäramt aufgestellten Texten in das Protokoll aufgenommen. Eine reziproke Bestimmung verpflichtet schliesslich beide Staaten, im Falle der weitem Ausdehnung des Kontingentierungssystems die Einfuhr aus den Vertragsländern im Rahmen der bisherigen Einfuhr zu gestatten. Als Anlagen zum vertraulichen Protokoll betreffend den Warenverkehr sind sodann zwei Listen zusammengestellt worden, auf denen die von den beiden Regierungen für die Einfuhr des andern Vertragsstaates eingeräumten Kontingente vertraglich festgesetzt sind. Diesbezüglich darf gesagt werden, dass es gelungen ist, für die schweizerische Ausfuhr nach Ungarn Kontingente auf 54 ungarischen Positionen zu erwirken, gegenüber 21 Positionen, auf denen <sup>das Defizit</sup> wir im Vertrag vom 7. Februar 1934 Kontingente erlangt hatten. Der Gesamtwert der für die schweizerische Ausfuhr nach Ungarn eingeräumten Kontingente beträgt schätzungsweise mehr als 7 Millionen Franken. Wenn man dazu noch die nichtkontingentier-

te schweizerische Ausfuhr rechnet, die immerhin mit 4 - 5 Millionen Franken eingeschätzt werden kann, sollte es möglich sein, einen Export nach Ungarn im Umfange von 11 - 12 Millionen zu tätigen, gegenüber 7,3 Millionen im Jahre 1934 und 5,9 Millionen in Jahre 1933.

ad 4. Das Schlussprotokoll enthält, wie bereits bemerkt, eine Reihe sehr wichtiger Bestimmungen hinsichtlich der praktischen Durchführung des eigentlichen Clearingverkehrs. Zunächst wird über die Aufteilung der Clearingspitze vereinbart, dass von den der Ungarischen Nationalbank zur Verfügung gestellten  $17\frac{1}{2}\%$  nur  $10\%$  der Ungarischen Nationalbank effektiv zur freien Verfügung stehen, während  $7\frac{1}{2}\%$  nur unter Kontrolle der Schweizerischen Verrechnungsstelle für Zahlungen in der Schweiz, insbesondere für den schweizerischen Warenexport, verwendet werden müssen. Für den Fall, dass es gelingen sollte, aus der zukünftigen Ernte einen grössern Posten ungarischen Weizens in die Schweiz einzuführen, <sup>man</sup> ~~musste~~ ~~wird~~ der ungarischen Regierung in diesem Protokoll die Prüfung einer Erhöhung der Devisenspitze in Aussicht stellen. Immerhin dürfte diese Erhöhung  $2\frac{1}{2}\%$  nicht übersteigen, was von Seiten der schweizerischen Delegation mündlich in sehr bestimmter Form erklärt und von der ungarischen Delegation auch zur Kenntnis genommen wurde. Genau wie letztes Jahr, ist sodann auch dieses Jahr wieder für die Einfuhr von ungarischen Weinen und ungarischem Malz eine besondere Devisenspitze vereinbart worden, da nur auf diese Weise eine Einfuhr dieser beiden Produkte überhaupt möglich ist.

Sehr wichtig ist diejenige Bestimmung des Schlussprotokolls, die sich mit der Regelung der Erhebung der Kompensationszuschläge befasst. Hier konnte als sehr positiver Erfolg erreicht werden, dass Ungarn auf das bisherige System der abgestuften Kompensationszuschläge verzichtet und sich bereit erklärt, einen einheitlichen, auf sämtliche Länder und auf sämtliche Waren anzuwendenden Kompensationszuschlag einzuführen.

Damit dürfte eine der Hauptschwierigkeiten im bisherigen Verkehr aus der Welt geschafft und der Ungarischen Nationalbank vor allem die Möglichkeit, mit diesen Kompensationszuschlägen handelspolitische Zwecke zu verfolgen, entzogen sein. Die ungarische Regierung hat sich verpflichtet, unverzüglich die nötigen Verhandlungen aufzunehmen, um bestehende Bindungen hinsichtlich der bisher abgestuften Kompensationszuschläge zu lösen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Bestimmung, dass bei allfälligen privaten Kompensationsgeschäften, welche die Ungarische Nationalbank gestatten sollte, die Aufschläge unter keinen Umständen niedriger als der allgemeine Kompensationszuschlag sein dürfen. Damit ist eine weitgehende Sicherheit für die Konkurrenzfähigkeit der schweizerischen Produkte geschaffen. Von sehr grosser Wichtigkeit ist sodann die Bestimmung, dass die Ungarische Nationalbank geeignete Massnahmen zu treffen habe, um den ungarischen Importeur für die Entrichtung des Kompensationszuschlages haftbar zu machen. Gerade in dieser Beziehung waren unter dem Regime des Vertrages vom 7. Februar 1934 die allergrössten Schwierigkeiten entstanden, indem sich zahlreiche ungarische Importeure weigerten, den fraglichen Aufschlag zu entrichten und die Ungarische Nationalbank immer wieder erklärte, sie hätte keine gesetzliche Grundlage, um gegen solche Importeure vorzugehen; ja es fehlte sogar eine gesetzliche Grundlage für den schweizerischen Exporteur, um seinen ungarischen Kunden auf Zahlung des Kompensationszuschlages zu belangen. Es kam daher immer wieder vor, dass bei der ungarischen Nationalbank der blosser Fakturabtrag ohne Aufschlag einbezahlt wurde, was zur Folge hatte, dass dem schweizerischen Warengläubiger der Aufschlag von seinem Fakturabtrag in Abzug gebracht wurde, sodass er keine volle Zahlung für seine Lieferung erhielt. In zahlreichen andern Fällen schliesslich entschloss sich der schweizerische Exporteur, den Zuschlag auf sich zu nehmen, um die Beziehungen zu seinem Kunden nicht zu verderben. Diese Unzukömmlichkeiten sind nunmehr völlig beseitigt, indem die Ungarische Nationalbank die

Verpflichtung eingegangen ist, den ungarischen Importeur für die Zahlung des Kompensationszuschlages haftbar zu machen. Ausserdem hat sie eingewilligt, die den schweizerischen Exporteuren gegen deren Willen abgezogenen Kompensationszuschläge nachträglich zurückzuvergüten, was ebenfalls im Schlussprotokoll stipuliert ist. Dazu kommt nun noch die (bereits in unseren ~~Bemerkungen zum Rahmenabkommen~~ erwähnte) Bestimmung, dass der ungarische Schuldner erst dann befreit wird, wenn der schweizerische Exporteur im Besitze des vollen Betrages seiner Forderungssumme ist.

Schliesslich hat sich die Ungarische Nationalbank bereit gefunden, als Gegenkonzession gegen die von ~~uns~~<sup>der Schweiz</sup> gewährte Erhöhung der Spitze für Transitwaren aus eigenen Mitteln die Kompensationszuschläge auf allen jenen Forderungen zu bestreiten, welche auf schweizerischen Warenlieferungen vor dem Inkrafttreten des Systems der Kompensationszuschläge am 28. März v. J. entstanden sind. Es handelt sich um einen Betrag von rund Fr. 950'000.-, der auf solche Forderungen entfällt und fast ausnahmslos deswegen noch nicht beglichen wurde, weil sich die ungarischen Schuldner weigerten, die Zuschläge zu entrichten und eine Einigung mit dem schweizerischen Warengläubiger nicht möglich war. Durch diese nunmehr stipulierte Uebernahme der Kompensationszuschläge durch die Ungarische Nationalbank ist eine der dornenvollsten Fragen im bisherigen Clearing mit Ungarn aus der Welt geschafft. Zweimalige Verhandlungen in Zürich im Juni und Oktober letzten Jahres hatten eine Einigung in diesem Streitpunkt nicht herbeiführen können; anderseits haben die schweizerischen Exporteure gerade in dieser Angelegenheit immer und immer wieder mit grösster Schärfe bei ~~uns~~<sup>der Schweiz</sup> Beschwerde erhoben.

Dem Schlussprotokoll ist sodann ein Brief beigefügt, den die Ungarische Nationalbank an die Verrechnungsstelle über die Modalitäten bei der Entgegennahme von Zahlungen im Clearingverkehr richten wird. Es war wichtig, über diese Modalitäten endlich genaue Klarheit zu haben, da von Seiten der schweizerischen Exporteure immer wieder behauptet wurde, dass bei der Entgegennahme von Einzahlungen alle mög-



lichen Unkorrektheiten vorkämen. Es dürfte dies zwar nach den in Budapest selbst gemachten Feststellungen nicht der Fall gewesen sein; vielmehr scheint der Grund für diese Klagen der schlechte Zahlungswille des Schuldners gewesen zu sein, der sich hinter die Vorschriften der Ungarischen Nationalbank verschanzte. Nachdem nunmehr ein vertragliches Schriftstück über diese Einzahlungsmodalitäten vorliegt, dürfte es leichter sein, inskünftig solche Klagen zum Verstummen zu bringen.

Das Schlussprotokoll enthält sodann die genaue vertragliche Regelung der von Ungarn aus der Ernte 1934 noch zu liefernden 2000 Wagen Weizen. Auf einer sofortigen Lieferung, wie sie von ~~uns~~ <sup>der Schweiz</sup> gefordert worden war, konnte schweizerischerseits nicht bestanden werden, da trotz aller Anstrengungen eine Ueberbrückung der sehr grossen Preisdifferenz nicht erlangt werden konnte. Nachdem der Weizenpreis an der Budapester Getreidebörse auf 17,25 Pengö steht, während der Bahia Blanca-Weizen zum Preise von Fr. 7.10 geliefert wird, versuchten die beiden Delegationen während mehrerer Tage vergebens, eine Lösung zu finden. Zwar hatte sich die ungarische Regierung unter schärfstem Druck bereit erklärt, nebst den bereits üblichen Exportprämien, die sie aus den Kompensationszuschlägen bestreitet, aus Staatsmitteln einen Betrag von 3,25 Pengö zu entrichten, um das Geschäft mit der Schweiz bereinigen zu können. Auch konnte schweizerischerseits dem Importeur ein kleines Aufgeld von 75 Cts. wohl zugemutet werden, nachdem er heute in ganz grossem Umfange Bahia Blanca-Weizen zum Preise von Fr. 7,10 importiert, gegenüber dem bisher importierten Manitoba-Weizen, der auf Fr. 11,80 steht. Trotz dieses Entgegenkommens der ungarischen Regierung und der schweizerischen Bereitwilligkeit, 75 Cts. Aufgeld dem schweizerischen Importeur zu überbürden, konnte jedoch der Preis des ungarischen Weizens nur auf das Niveau des Manitoba-Weizens gebracht werden. Es besteht somit immer noch die Preisdifferenz zwischen dem letztern und dem Bahia Blanca-Weizen. Die schweizerische Delegation hielt es daher für richtiger, auf die sofortige Lieferung der in Aussicht ge-

nommenen 2000 Wagen zu verzichten, in der von allen Fachleuten als durchaus wahrscheinlich angenommenen Voraussetzung, dass der Preis für Ungarnweizen an der Budapesterbörse erheblich fallen werde, wenn das Weizengeschäft mit Italien zur Abwicklung gelangt ist und die ungarischen Weizenproduzenten keine Aussicht haben, ihre zweifellos noch vorhandenen Vorräte jetzt schon nach der Schweiz abstossen zu können. Auch besteht die nicht unbegründete Hoffnung, dass Argentinien über kurz oder lang aufhören wird, seinen Bahia Blanca-Weizen zu den bisherigen Schleuderpreisen auf den Markt zu werfen. Es dürfte also ~~hier~~ in relativ kurzer Zeit die jetzt noch bestehende Spannung zwischen Ungarnweizen und Bahia Blanca-Weizen wenn nicht ganz verschwinden, so doch stark vermindert werden. Von Seiten des ungarischen Ackerbauministeriums ist man der festen Ueberzeugung, dass auf Grund der fraglichen stipulierten Bestimmungen Ungarn schon in wenigen Wochen die 2000 Wagen aus der Ernte 1934 liefern werde.

*Man* Nach den im letzten Jahre gemachten Erfahrungen, wo ~~wir~~ infolge der Weizenabschlüsse Ungarns mit Italien und Oesterreich aus der ungarischen Ernte nur 1000 Wagen erhalten konnten, musste es der Schweiz daran gelegen sein, sich jetzt schon einen bestimmten Anteil an der neuen Weizenernte zu sichern. Auch dieses Optionsrecht ist im Schlussprotokoll festgelegt, insofern, als ~~uns~~ Ungarn 20% des zur Ausfuhr gelangenden Ueberschusses seiner Weizenernte sowie 5% des Ueberschusses der Roggenernte <sup>der Schweiz</sup> vertraglich verspricht.

Schliesslich enthält das Schlussprotokoll auch noch eine Bestimmung über den Reiseverkehr. <sup>die</sup> ~~Unsere~~ Delegation hat während ihrer Anwesenheit in Budapest in der Tat festgestellt, dass in weiten Kreisen Ungarns ein lebhaftes Interesse für Ferien- und Vergnügungsreisen nach der Schweiz vorhanden ist. Auch in Kreisen der ungarischen Regierung ist man durchaus geneigt, einen Teil des Auslandsreiseverkehrs der ungarischen Touristen nach der Schweiz zu lenken, da die Clearingverträge mit Oesterreich und Italien nicht mehr gut funktionieren und infolgedessen die nötigen Reisedevisen fehlen. Die Bemühungen <sup>der</sup> ~~unserer~~ Delegation, einen Teil der unga-

- 11 -

rischen Devisenspitze für die Zwecke des Reiseverkehrs zu reservieren, schlugen indessen fehl. Allein es hat sich im Laufe der Verhandlungen die Möglichkeit gezeigt, dass Ungarn gewisse Waren nach der Schweiz liefern könnte, die es bisher nicht zu <sup>ihre</sup> ~~uns~~ exportiert hat und die infolgedessen als zusätzlich zu betrachten sind. Ausserdem wird ihre Lieferung nur in Verbindung mit der Abtragung schweizerischer Finanzforderungen erfolgen können, da eine Lieferung nur möglich wird, wenn die Finanzgläubiger gewisse Opfer bringen. In dieser Richtung ist ein Geschäft mit ungarischen Eierbriquets bereits ziemlich weit vorbereitet, sodass begründete Hoffnung besteht, aus dieser Transaktion einen bestimmten Betrag zugunsten des ungarischen Reiseverkehrs nach der Schweiz zu realisieren.

Das Abkommen soll am 15. März ~~nächstin~~ für die Dauer eines Jahres, unter Vorbehalt der Ratifikation durch die beiden Regierungen, in Kraft treten.

Unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen (beehren wir uns, den)

*mit antragsgemäss dem folgenden Beschlusse gefasst:*  
 zu stellen, der Bundesrat möge dem am 9. März 1935 in Budapest unterzeichneten Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Ungarn <sup>mit die</sup> ~~seiner~~ Genehmigung erteilen und gleichzeitig beschliessen, dass auch auf dieses Abkommen der Bundesratsbeschluss vom 14. Januar 1932 samt seinen Ergänzungen vom 13. Oktober 1932 und 11. September 1934 anwendbar <sup>ist</sup> ~~sei~~.

**Eidgenössisches  
Volkswirtschafts-Departement**

*Lenz*

P.A. An das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement in dreifacher Ausfertigung, an das Eidg. Finanz- und Zolldepartement ~~in zweifacher Ausfertigung~~ und an das Eidg. Politische Departement ~~in einfacher Ausfertigung.~~ *z K*

Beilagen. *Reg.*

VI 4

450

~~Druckvermerk vom 22. März 1935.~~

~~Druckvermerk vom 13. März 1935.~~

... in der Folge der Verhandlungen die Möglichkeit besteht, dass  
... in der Folge der Verhandlungen die Möglichkeit besteht, dass  
... in der Folge der Verhandlungen die Möglichkeit besteht, dass

Das Abkommen soll am 11. März 1935 in Kraft  
treten, unter Vorbehalt der Ratifikation  
durch die beiden Regierungen, in Kraft zu treten.

Unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen  
werden die beiden Regierungen, in Kraft zu treten.

... in der Folge der Verhandlungen die Möglichkeit besteht, dass  
... in der Folge der Verhandlungen die Möglichkeit besteht, dass  
... in der Folge der Verhandlungen die Möglichkeit besteht, dass

Vollständiger Text des Abkommens  
... in der Folge der Verhandlungen die Möglichkeit besteht, dass  
... in der Folge der Verhandlungen die Möglichkeit besteht, dass

Bilanz